

2) Eine ohne Vorwissen des Aufsichtführenden Beamten verfahrrene Schicht wird das erste Mal mit 2 Schichtlöhnen, in Wiederholungsfällen mit 8 Tagen Feiern und darüber bestraft.

3) Eine angemeldete und nicht verfahrrene Schicht wird das erste Mal mit 8 Tagen Feiern oder drei Schichtlöhnen, in Wiederholungsfällen nach Befinden mit gänzlichem Ablegen bestraft.

§. 19.

Das Verhalten 1) Widerfehllichkeiten gegen Vorgesetzte werden, wenn nicht bei der Schicht nach §. 17 sub 5 die Ausstoßung aus dem Knappschafte-Vertr. betr. hande eintritt, unbeschadet des nach Art. 100 des Strafgesetzbuches deshalb einzuleitenden criminalen Verfahrens, zum mindesten mit unmittelbarer Verweisung von der Grube, und außerdem mit achttägigem Ausfeiern oder mit drei Strafschichten bestraft.

2) Ungehorsam der Arbeiter und wiederholte Fahrlässigkeit wird, wenn nicht nach §. 17 sub 6 eine höhere Bestrafung eintritt, das erste Mal mit $\frac{1}{2}$ — 1 Schichtlohn, in Wiederholungsfällen mit 1 — wöchentlichem Ausfeiern oder 3 — 12 Strafschichten bestraft.

3) Unterlassene Anzeigen von Veränderungen bei der Arbeit werden nach Befinden mit einer Strafe bis zu $\frac{1}{2}$ Schichtlohn bestraft.

4) Unordnung der Arbeiter bei ihrer Arbeit, Verlassen derselben ohne genügende Entschuldigung, Schlafen und Tabakrauchen u. während derselben, Verunreinigung durch Berge oder auf irgend eine andere Art wird das erste Mal mit einem Schichtlohn, in Wiederholungsfällen mit drei und mehreren Schichtlöhnen bestraft. Bei vorkommenden in Gegenwart des Schichtmeisters von dem Steiger vorzunehmenden Größe-Revisionen wird jedes fehlende Stück mit 2 Kr. resp. 6 Pf. Strafe bestraft.

5) Die aus Nachlässigkeit unterbliebene Gewinnung, Förderung, Ausschreibung, Ausklaubung von Bergprodukten wird mit 8 — 14 Tagen Ausfeiern bestraft.

6) Das Bier- und Branntweintrinken in den Kauen, Maschinen-Gebäuden und auf der Grube wird das erste Mal mit 52 Kr. 4 Hllr. = 15 Sgr., das zweite Mal ohne Rücksicht darauf, ob es in demselben Lohntage geschieht, mit 4 Wochen Ausfeiern oder 12 Schichtlöhnen und das dritte Mal mit gänzlichem Ablegen bestraft.